



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

11. Jahrgang

10. August 2007

Nr. 41

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. <i>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burg Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gummersbacher Platz“ inklusive einer Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches</i>	1
2. <i>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 64 für das Wohngebiet „An Überfunder“</i>	5
3. <i>Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 72 für das Wohngebiet „An der Chausseestraße“ in Burg, Ortsteil Parchau</i>	7

## Stadt Burg

Amtlicher Teil

### 1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burg Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gummersbacher Platz“ inklusive einer Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 mit Beschluss-Nr. 2006/232 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gummersbacher Platz“ beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 26. April 2007 nachfolgende Veränderungssperre gem. §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen.

Satzungstext:

Anlage zu  
Beschluss Nr. 2007/057

## **Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gummersbacher Platz“ inklusive einer Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) m.W.v. 1.1.2007 hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner öffentlichen Sitzung am 26. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 14.12.2006 mit Beschluss Nr. 2006/232 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 „Gummersbacher Platz“ einzuleiten. Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg am 26.04.2007 mit Beschluss Nr. 2007/056 sind die Planungsziele konkretisiert worden. Zur Sicherung dieser Planungsziele, insbesondere zur Verhinderung der Erteilung von Baugenehmigungen, wird für das in § 2 bezeichnete und in der Übersichtskarte der Anlage dargestellte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den Geltungsbereich der Veränderungssperre ist die Übersichtskarte maßgebend, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie umfasst das Flurstück der Gemarkung Burg der Flur 23, Flurstück 372.

### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - (a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - (b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (4) Auf die Vorschriften des § 18 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seite 2 der  
Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 75 „Gummersbacher Platz“ inklusive einer Darstellung des  
räumlichen Geltungsbereiches

---

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft. Die Veränderungssperre kann während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Burg im Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

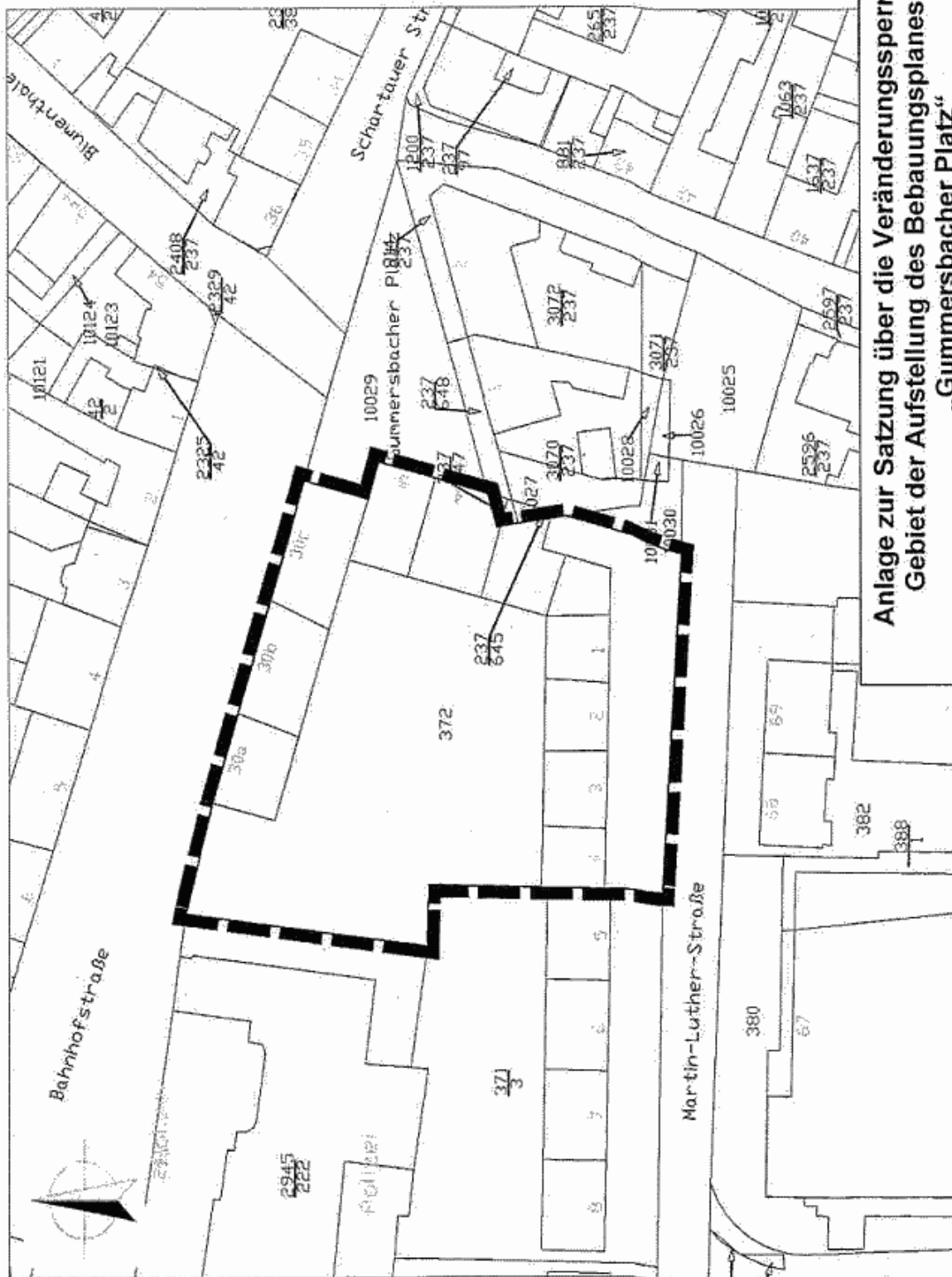
**§ 5**  
**Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen worden ist.

Burg, den 13. JULI 2007



  
Sterz  
Oberbürgermeister



## 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 64 für das Wohngebiet „An Überfunder“

Für den im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich soll ein Bebauungsplanverfahren geführt werden. Der Eigentümer im Geltungsbereich liegenden Flächen, strebt ein Bebauungsplanverfahren an.

Ziel des Bebauungsplanes ist, eine Wohnbebauung zu realisieren. Da die Straße Überfunder, die das Baugrundstück erschließen soll, bereits vorhanden ist und mit dem Vorhaben ausgebaut werden soll, führt die Bebauung der anderen Straßenseite der städtebaulichen Abrundung des Gebietes „Überfunder“ sowie dem Ziel des sparsamen Umgangs mit den Schutzgütern Natur und Boden.

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele wird zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB der Planentwurf für die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt.

### Umweltprüfung

Im Hinblick auf den frühen Verfahrensstand liegen bisher keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor. Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt ein vorläufiger Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes und zur Abgabe von umweltrelevanten Informationen. Nähere Informationen zu den Zielen sowie Auswirkungen der Planung sind dem Vorentwurf der Begründung zu entnehmen.

Der Planvorentwurf und die dazugehörige Begründung, einschließlich Umweltbericht (Stand: Juni 2007) liegen in der Zeit vom **20. August 2007** bis zum **3. September 2007** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Dienstag, Donnerstag u. Freitag 9.00-12.00 Uhr  
Dienstag 13.30-16.00 Uhr  
Donnerstag 13.30-17.00 Uhr

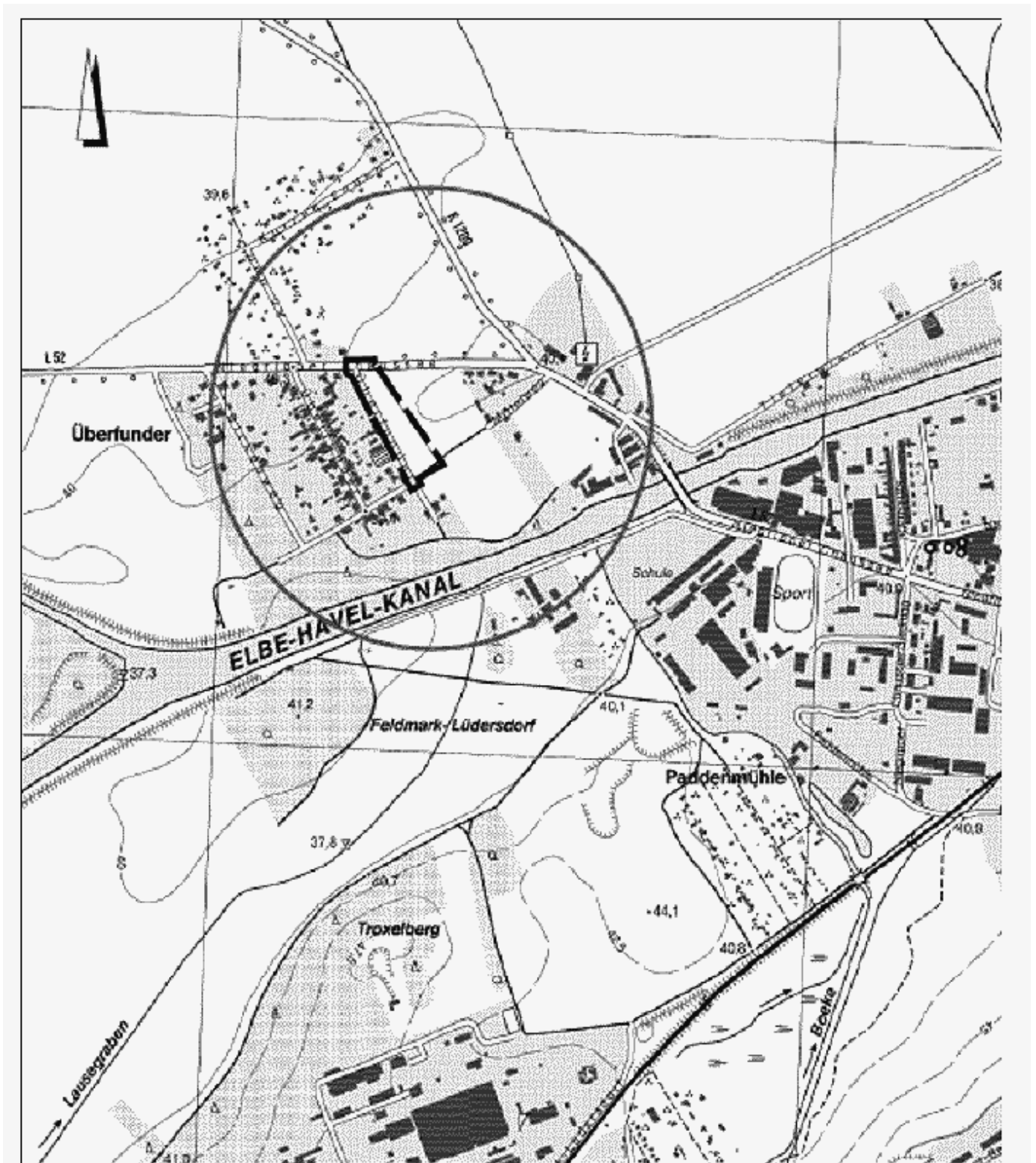
und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist gegeben.

Burg, 06. AUG. 2007

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

- Übersichtskarte siehe Folgeseite -



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich über den Bebauungsplan Nr. 64 für das Wohngebiet „An Überfunder“ (Karte unmaßstäblich)

**3. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 72 für das Wohngebiet „An der Chausseestraße“ in Burg, Ortsteil Parchau**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 12. Juli 2007 mit der Beschlussvorlage Nr. 2007/096 den Bebauungsplan Nr. 72 für das Wohngebiet „An der Chausseestraße“ in Burg, Ortsteil Parchau in der Fassung vom 11. Mai 2007 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sollen als Dorfgebiet (MD) § 5 BauNVO ausgewiesen werden. Den räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 72 für das Wohngebiet „An der Chausseestraße“ in Burg, Ortsteil Parchau wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.*

*Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.*

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

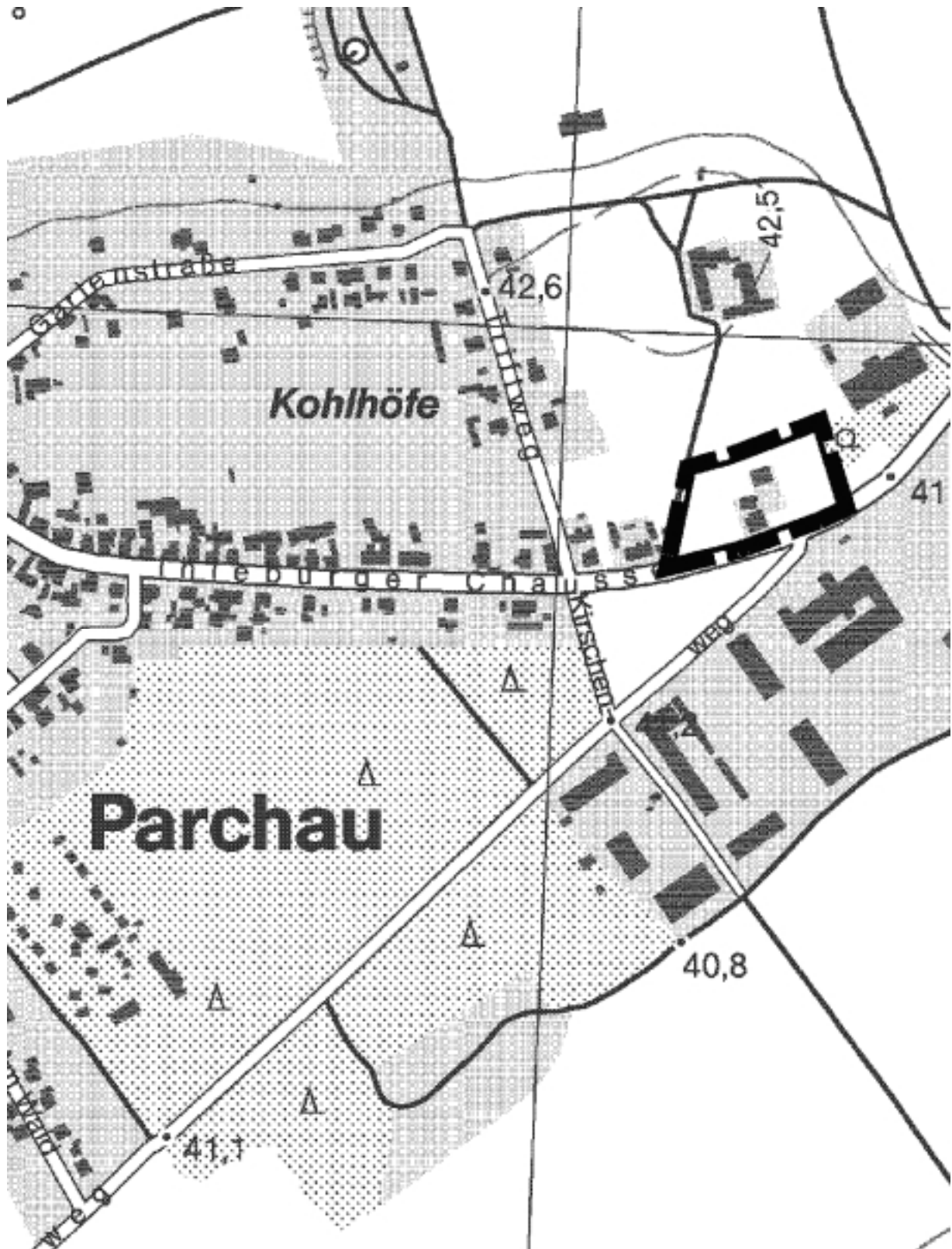
Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), wird hingewiesen:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Burg,

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

**- Übersichtskarte siehe Folgeseite -**



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 für das Wohngebiet „An der Chausseestraße“ in Burg, Ortsteil Parchau (Karte unmaßstäblich)

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*